

## Einführung ArbeitgeberIdentabgleich

Das Verfahren ELStAM des BZSt führt die Bildung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e EStG) durch. Zur Durchführung der Lohnbesteuerung erlaubt das Verfahren ELStAM dem Arbeitgeber die ELStAM (z. B. Steuerklasse, Kinderfreibetrag, Kirchensteuermerkmal) der Arbeitnehmer elektronisch abzurufen. Für den Abruf werden insbesondere nachfolgende Angaben benötigt (§ 39e Absatz 4 EStG):

- Steuer-Identifikationsnummer (IdNr)
- Geburtsdatum

Wenn diese Daten nicht korrekt sind, weist das Verfahren ELStAM bislang den Abruf der ELStAM mit dem Verfahrenshinweis die „**IdNr kann nicht verifiziert werden**“ durch den Arbeitgeber ab.

---

Angekündigte Änderung im Verfahren ELStAM (Release 2026/05):

Ab dem Release 2026/05 des Verfahrens ELStAM sollen **technische Verbesserungen** eingeführt werden, um **unberechtigte Abweisungen der Abrufe der ELStAM** zu vermeiden.

Konkret bedeutet das:

- Das BZSt wird künftig die vom Arbeitgeber empfangenen Daten zum Abruf der ELStAM (**IdNr und Geburtsdatum**) vollständig abgleichen
- Sind die IdNr **ungültig** oder das **Geburtsdatum passt nicht zur IdNr**, gilt das etablierte Verfahren → Abweisung mit dem bekannten Hinweis „**IdNr kann nicht verifiziert werden**“.
- Sind die IdNr und das Geburtsdatum gültig und übereinstimmend, wird der Abruf der ELStAM des Arbeitgebers **vollständig verarbeitet**.

Folge ist, dass unberechtigte Fehlermeldungen reduziert und das Verfahren zuverlässiger durchgeführt werden kann.

---

Verlängertes Antwortverhalten in Einzelfällen:

Durch Etablierung der vollständigen Validierung der IdNr kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass das bisherige Antwortverhalten nicht erreicht wird. Insbesondere im Kontext technischer Wartungen ist es in Einzelfällen möglich, dass die Beantwortung des Abrufes der ELStAM um bis zu 3 Tage verzögert erfolgt. Die im BMF Schreiben vom 13.12.2024 benannte Frist von 5 Tage zur Beantwortung der Abrufe der ELStAM wird beachtet.

Es wird um Beachtung gebeten.

---

Empfehlungen für Arbeitgeber bei einer verzögerten Antwort auf den Abruf der ELStAM:

1. Beachten Sie, dass die Antworten auf Abrufe der ELStAM ggf. verzögert erfolgt
2. Bitte warten Sie bis zu 3 Tage auf die Antwort.

---

Empfehlungen für Arbeitgeber bei einer Abweisung des Abrufes der ELStAM im Zuge des Verfahrenshinweis „IdNr kann nicht verifiziert werden“:

1. **IdNr und Geburtsdatum prüfen**, die der Arbeitnehmer für den ELStAM-Abruf mitgeteilt hat (§ 39e Abs. 4 EStG).
2. **Wenn der Abruf der ELStAM technisch nicht möglich ist**, gelten die Ersatzregelungen unverändert
  - o § 39c EStG (Steuerabzug ohne ELStAM anhand bestimmter Merkmale) und
  - o § 39e Abs. 8 EStG (Übergangsregelungen).
  - o Beachten Sie die Ausführungen des geltenden BMF Schreiben vom 13.12.2024

---

Hinweis auf BMF-Schreiben vom 13.12.2024:

Das BMF-Schreiben vom 13.12.2024 mit dem Aktenzeichen **IV C 5 – S 2363/19/10007 : 004** enthält weiterführende Informationen zur praktischen Umsetzung und zur Anwendung der ELStAM.

---

Kurzfassung:

- **Ab Mai 2026 (Release 2026/05)**: Verbesserte Validierung von IdNr + Geburtsdatum durch das BZSt.
- **Ziel**: Weniger unberechtigte Abweisungen mit dem Hinweis „IdNr kann nicht verifiziert werden“.
- **Arbeitgeber**: Bei Abweisung weiterhin IdNr und Geburtsdatum prüfen, ggf. Ersatzverfahren nach § 39c und § 39e Abs. 8 EStG anwenden.